



Ausgabe Mai 2005

I-39100 Bozen • Brennerstr. 6

Tel. +39 0471 415300 - 415301 • Fax +39 0471 415313

www.provinz.bz.it

Informationen zum Pilzesammeln

gemäß Landesgesetz vom 19. Juni 1991, Nr. 18, in geltender Fassung

1. Voraussetzungen für das Pilzesammeln

a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde:

- Einzahlung der Fixgebühr von 5,00 Euro zugunsten der Gemeinde, in welcher man sammeln möchte (einmalige Zahlung auch für mehrere gerade Tage möglich, am einfachsten mit Posterlagschein) und
- Personalausweis;

b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: nur Personalausweis.

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe

a) 51,00 Euro + 30,00 Euro pro kg gesammelter Pilze (45,00 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten),

b) 30,00 Euro pro kg gesammelter Pilze (45,00 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten),

sowie in beiden Fällen Einziehung der Pilze.

2. Wo können Pilze gesammelt werden

Nur in der Gemeinde, für welche die Fixgebühr bezahlt wurde, oder in der Wohnsitzgemeinde, aber nur dort, wo das Pilzesammeln nicht durch Schilder verboten ist.

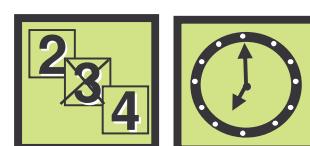


Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe wie unter Punkt 1.a).

3. Wann können Pilze gesammelt werden

Nur an geraden Tagen zwischen 7 Uhr und 19 Uhr.

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe wie unter Punkt 1.



4. Wieviele Pilze dürfen gesammelt werden

a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde: höchstens 1 kg pro Tag und Person (über 14 Jahre);

b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: höchstens 2 kg pro Tag und Person.

Bei Nichtbeachtung in beiden Fällen Verwaltungsstrafe 30,00 Euro pro kg (45,00 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten) sowie Einziehung der Pilze.



5. Wie müssen die Pilze behandelt werden

Die Pilze müssen

a) am Fundort grob gereinigt und

b) in steifen, offenen und gut durchlüfteten Behältern transportiert werden.

Bei Nichtbeachtung in beiden Fällen Verwaltungsstrafe 30,00 Euro bis 87,00 Euro.



6. Sonstiges

Humusschicht und nicht gesammelte Pilze dürfen nicht beschädigt werden.

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe 41,00 Euro bis 113,00 Euro.

Bei Verweigerung der Einziehung Verdoppelung der Verwaltungsstrafe.

Bei Verweigerung der Kontrolle Verwaltungsstrafe 144,00 Euro.

